Sekretariat für Hochschulwesen ein Kontingent an Planstellen für Pflichtassistenten.

§ 2

- (1) Das Ministerium für Gesundheitswesen hat die Aufschlüsselung des Kontingentes für die dem Ministerium für Gesundheitswesen direkt nachgeordneten Einrichtungen und für die Räte der Bezirke vorzunehmen.
- (2) Das Staatssekretariat für Hochschulwesen hat die Aufschlüsselung des Kontingentes für die dem Staatssekretariat direkt nachgeordneten Einrichtungen vorzunehmen.

§ 3

Die Räte der Bezirke — Abteilung Gesundheitswesen — haben die Aufschlüsselung des Bezirkskontingentes vorzunehmen. Die Aufschlüsselung kann nur entsprechend des § 14 Absätze 2 und 3 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 21. Januar 1955 zur Approbationsordnung für Ärzte (GBl. I S. 108) erfolgen.

§ 4

Es ist nicht statthaft, Pflichtassistenten in unbesetzte Arztplanstellen aufzunehmen und aus solchen zu vergüten, soweit nicht die Ausnahmebestimmungen der Dritten Durchführungsbestimmung zur Approbationsordnung für Arzte gemäß § 8 Abs. 2 oder § 17 Ziff. 4 zutreffen. Jede abweichende Regelung stellt einen Stellenplanverstoß dar.

§ 5

- (1) Mit Bestätigung des Planstellenkontingentes für Pflichtassistenten verlieren alle bisher von der Staatlichen Stellenplankommission bestätigten Planstellen für Pflichtassistenten ihre Gültigkeit.
- (2) Für Pflichtassistenten, welche unter Beachtung der im § 17 der Dritten Durchführungsbestimmung zur Approbationsordnung für Ärzte festgelegten Übergangsbestimmungen die Pflichtassistentenzeit noch nicht beendet haben, mit Ausnahme solcher Fälle, auf welche sich die Regelung gemäß § 17 Ziff. 4, 2. und 3. Satz bezieht, haben die Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens über den Rat des Kreises Abteilung Gesundheitswesen bis zum 15. Juli 1955 der Staatlichen Stellenplankommission einen Antrag auf Bestätigung für die erforderliche Anzahl von Pflichtassistenten einzureichen. Im Antrag muß der Name des Pflichtassistenten bende der Pflichtassistentenzeit angegeben werden.
- (3) Der Rat des Kreises Abteilung Gesundheitswesen erhält hierfür von der Staatlichen Stellenplankommission nach Antragstellung die erforderliche Anzahl der Planstellen befristet bestätigt.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1955

Staatliche Stellenplankommission

Geiß

Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Bildung des VEB DEFA-Studio für Trickfilme.

Vom 15. Juni 1955

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen wird folgendes angeordnet:

Die Außenstelle Dresden des VEB DEFA-Studio für populärwissenschaftliche Filme, Potsdam-Babelsberg, wird mit Wirkung vom 1. April 1955 aus diesem Betrieb herausgelöst und unter dem Namen

VEB DEFA-Studio für Trickfilme mit dem Sitz in Dresden ein selbständiger volkseigener Betrieb.

§ 2

Die Bestimmungen der Verordnung vom 16. April 1953 über die Bildung volkseigener Filmproduktionsbetriebe (GBl. S. 574) und des Statuts vom 25. Juni 1953 der volkseigenen DEFA-Studios und DEFA-Betriebe (ZB1. S. 344) finden ebenfalls für den VEB DEFA-Studio für

Trickfilme Anwendung.

- (1) Die Grundmittel und sonstigen Vermögenswerte des nach § 1 herausgelösten Betriebsteiles sind mit Wirkung vom 1. April 1955 auf den VEB DEFA-Studio für Trickfilme zu übertragen. Die Hauptverwaltung Film des Ministeriums für Kultur regelt im einzelnen den Umfang der Übergabe und Übernahme zwischen den beteiligten volkseigenen Betrieben.
- (2) Der VEB DEFA-Studio für Trickfilme ist Rechtsnachfolger des abgebenden Betriebes hinsichtlich der rechtlichen Vorgänge, die sich ausschließlich oder überwiegend auf den übernommenen Betriebsteil beziehen.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1955

Ministerium für Kultur Dr. h. c. Joh. R. B e c h e r Minister

Anordnung

über die Steuerbefreiung von Lohnempfängern, Rentnern und Hausfrauen bei der Erfassung von metallischen und nichtmetallischen Altstoffen.

Vom 23. Juni 1955

- 1. Die in Ziffer 5 Abs. 1 unter Nr. 16 der Veranlagungs-Richtlinien 1954 (Sonderdruck Nr. 56 des GB1/ZB1. S. 20) ausgesprochene Befreiung von der Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer und den SV-Beiträgen gilt auch für Hausfrauen, die außer den Einkünften aus der Sammlung von Altstoffen keine weiteren Einkünfte von mehr als 720 DM jährlich erzielen.
- 2. Diese Regelung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1955.

Berlin, den 23. Juni 1955 (Anordnung Nr. 33/55)

Ministerium der Finanzen

M. S c h m i d t Stellvertreter des Ministers